

Wortlaut von den obersten Justizorganen der Deutschen Demokratischen Republik überprüft und dabei das getilgt worden ist, was mit der demokratischen Entwicklung unvereinbar und durch die Verfassung oder andere Gesetze aufgehoben worden war. Ausdrücklich ist aber betont, daß es nicht Aufgabe der Textausgabe sein konnte, „etwa veraltete Gesetzesbestimmungen“ inhaltlich abzuändern oder aufzuheben (Vorbemerkung zur

2. Auflage). Das aber ist ebensowenig Aufgabe der Rechtsprechung, sondern allein dem Gesetzgeber vorbehalten. Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik müssen daher die geltenden Gesetze so angewendet werden, wie es sich aus ihrem unmißverständlichen Wortlaut ergibt. Das gilt auch für den § 245 StGB.

Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, daß auch mit dem geltenden Gesetz ein vernünftiges Ergebnis durch Anwendung von § 244 Abs. 2 bzw. § 250 Abs. 2 oder § 261 Abs. 1 Satz 2 oder § 264 Abs. 2 StGB erreicht werden kann. Das Bezirksgericht hat dies selbst gesehen, als es ausführte, daß eine im Einzelfall notwendige härtere Bestrafung auch ohne Anwendung der Rückfallbestimmungen unter Ausnutzung der Strafrahmen der §§ 242, 243, 249, 259 und 263 StGB möglich ist. Das kann — wie dargelegt — in geeigneten Fällen auch umgekehrt durch Anwendung der Bestimmungen über mildernde Umstände bei den Vorschriften über die Rückfallbestrafung geschehen.

Dr. Heinrich Löwenthal,  
Oberrichter am Obersten Gericht

## Familienrecht

Axt. 7, 30 der Verfassung; §§ 1922, 1932 BGB.

Zur Frage der Vererblichkeit des Ausgleichsanspruchs der Ehefrau.

BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 21. Dezember 1956 - 5 c S 243/56\*).

Der Verklagte war mit der verstorbenen Schwester der Klägerin verheiratet. Beide Ehegatten hatten eine Landwirtschaft betrieben. Die verstorbene Ehefrau hat ihre Schwester, die Klägerin, als alleinige Erbin eingesetzt.

Die Klägerin behauptet, daß ihre Schwester infolge der Mitarbeit in der Ehe einen Ausgleichsanspruch in der Höhe der Hälfte des erworbenen Vermögens gegen den Verklagten erworben habe. Als alleinige Erbin der Verstorbenen sei dieser Anspruch auf sie, die Klägerin, im Wege des Erbfallbeschlusses übergegangen. Diesen mache sie geltend.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat vortragen, daß der Ausgleichsanspruch nicht vererblich sei. Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Das Bezirksgericht hat das Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Der von der Klägerin geltend gemachte Ausgleichsanspruch hängt von der Frage ab, ob der aus der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter hergeleitete Ausgleichsanspruch vererblich ist oder nicht.

Das Kreisgericht hat diese Frage verneint und vertritt die Ansicht, daß der Ausgleichsanspruch höchstpersönlich, also weder übertragbar noch vererblich ist. Inwieweit sich das Kreisgericht bei seiner Entscheidung von den Vorschriften des Familiengesetzentwurfs leiten ließ, ist aus den Gründen des angefochtenen Urteils nicht ersichtlich. Der Senat hätte jedoch auch Bedenken, sich wegen einer so speziellen Frage, wie die Vererblichkeit des Ausgleichsanspruchs, auf die Vorschriften des Entwurfs zu stützen.

Der Auseinandersetzungsanspruch beruht, wie oben bereits dargetan, auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Geschlechter und darauf, daß die Frau, selbst wenn sie während der Ehe nicht berufstätig war, doch durch ihre Tätigkeit im Haushalt dem Mann die Möglichkeit gegeben hat, einen Teil seines Einkommens zu ersparen. Letzteres wäre in der Regel dann nicht möglich, wenn eine bezahlte Kraft den Haushalt führen würde. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß in diesen Fällen ein Teil der Tätigkeit der Frau im Haushalt dadurch abgelenkt wird, daß sie von ihrem Ehemann Unterhalt und sonstige Vorteile erhält. Wenn aber — wie im vorliegenden Falle — die Eheleute gemeinsam ein landwirtschaftliches Anwesen bewirtschaften, dann trägt die Frau direkt einen Teil zu dem während der Ehe erworbenen Vermögenszuwachs bei. Es ist eine allgemeine Lebenserfahrung, daß gerade in einem landwirtschaftlichen Betrieb die Frau einen erheblichen Anteil an den anfallenden Arbeiten tragen muß und überdies noch den Haushalt zu führen hat.

Der Ausgleichsanspruch steht auch nicht entsprechend dem gesetzlichen Voraussetzungen des überlebenden Ehegatten am gemeinsamen Hausrat gem. § 1932 BGB dem Kläger als überlebendem Ehegatten zu. Der wirtschaftliche Zweck der Regelung des § 1932 BGB liegt darin, daß der gemeinsame Hausrat nicht auseinandergerissen und dem überlebenden Ehegatten in seinem Bestand zur Fortführung eines eigenen Hausstandes verbleiben soll. Die Regelung dieses Sonderfalls kann jedoch keine Anwendung auf sonstige Vermögensansprüche, insbesondere auf den Ausgleichsanspruch des verstorbenen Ehegatten finden.

Selbst wenn dem Verklagten darin beigelegt werden muß, daß es sich bei dem Ausgleichsanspruch um einen besonderen familienrechtlichen Anspruch handelt, so ändert dies nichts daran, daß er zur Auseinandersetzung über das während der Ehe erworbene Vermögen entwickelt wurde und daher vermögensrechtlichen Charakter trägt. Es ist nicht einzusehen, warum aus einem familienrechtlichen Verhältnis nicht ein Anspruch vermögensrechtlichen Charakters entstehen sollte, wenn dieser Anspruch — wie beim Ausgleichsanspruch — daraus hergeleitet wird, daß durch gemeinsame Arbeit der Ehegatten Vermögenswerte während der Ehe geschaffen werden. Daraus geht hervor, daß es sich bei dem Ausgleichsanspruch auch nicht um einen höchstpersönlichen Anspruch handeln kann, da dies im Ergebnis dazu führen würde, daß der Ehemann alleiniger Nutznießer der Arbeit der Ehefrau bleiben würde. Der Senat kann sich aus diesen Gründen der von Ostmann in NJ — Rechtsprechungsbeilage 1956 Nr. 4 S. 62 vertretenen Ansicht nicht anschließen.

Selbst wenn man die Prinzipien des Familiengesetzentwurfs berücksichtigt, so handelt es sich bei dem von der Klägerin geltend gemachten Anspruch nicht etwa um einen Anspruch i. S. des § 22 Familiengesetzentwurf. In dieser Bestimmung wird ein Ausgleichsanspruch aus Billigkeitsgründen vorgesehen, und zwar dann, wenn die Ehefrau durch die Erfüllung ihrer Pflichten als Hausfrau und Mutter nicht in der Lage gewesen ist, durch berufliche Tätigkeit einen Arbeitsverdienst zu erzielen und damit zur Vermögensbildung beizutragen. Bei diesem Billigkeitsanspruch handelt es sich um einen Anspruch höchstpersönlicher Natur, der nicht vererblich ist. Im vorliegenden Falle könnte aber ein solcher schon deshalb nicht bestehen, weil die verstorbene Ehefrau des Verklagten unbestritten während ihrer Ehe keine Kinder hatte und dadurch nicht an der Übernahme einer beruflichen Tätigkeit gehindert worden wäre. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch beruht darauf, daß ihre verstorbene Schwester mit ihrem Ehemann gemeinsam ein landwirtschaftliches Anwesen bewirtschaftet und durch ihre persönliche Arbeit zum gemeinsamen Vermögenszuwachs beigetragen hat. Der geltend gemachte Anspruch entspricht deshalb dem im § 17 Familiengesetzentwurf vorgesehenen Ausgleichsanspruch. Dem Verklagten kann auch nicht darin gefolgt werden, daß die zur Entscheidung stehende Frage mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung nichts zu tun habe. Daß in der Mehrzahl der Fälle der Ausgleichsanspruch von der Frau geltend gemacht wird, kann am Prinzip des Anspruchs nichts ändern. Es handelt sich auch um einen Ausgleichsanspruch schlechthin und nicht etwa um einen Ausgleichsanspruch, der nur der Ehefrau zusteht. Wenn dieser Anspruch nicht aus dem Prinzip der Gleichberechtigung herzuleiten wäre, dann wäre nicht erfindlich, auf welche Grundsätze dieser Anspruch sich überhaupt stützen sollte. Das Prinzip der Gleichberechtigung verwirklicht die Anerkennung der von der Frau geleisteten Arbeit, sei es im Haushalt, sei es durch eine berufliche Tätigkeit außerhalb des Hauses. Diese Anerkennung der Tätigkeit der Frau würde aber dann illusorisch gemacht, wenn nicht zugleich auch ihre Auswirkung auf den Vermögenszuwachs während der Ehe bejaht wird. Daß aber der Ehemann bei Auflösung der Ehe, sei es durch Tod oder durch Scheidung, nicht allein Nutznießer des durch die Arbeitskraft der Ehefrau geschaffenen Vermögens bleiben kann, ist bereits oben dargetan.

») vgl. hierzu Marquardt auf S. 377 dieses Heftes und Artzt in NJ 1957 S. 298.